

Vorwort

Dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz ist ein langer und intensiver Arbeitsprozess vorangegangen. Seit der großen Fachtagung in Salzburg im Dezember 2013 – die die „Initialveranstaltung“ war – haben unzählige Arbeitsgruppen, Gesprächszirkel und Tagungen in ganz Österreich stattgefunden, und zwar unter Beteiligung aller, die mit Sachwalterrecht zu tun haben und/oder daran interessiert sind. Wir haben die möglichen Themen einer Reform umrissen, mit Leben gefüllt wurden sie aber in diesen Foren.

Dass der **Reformprozess partizipativ** war, bringt uns heute – auch international – viel Lob ein, ist aber im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit. Wir haben in den vielen Begegnungen mit den sogenannten „Selbstvertreterinnen“ und „Selbstvertretern“ für die Arbeit am Gesetz viel mitnehmen können. Vor allem aber haben wir eines gelernt: Unterschätze nie dein Gegenüber. Ich kann mich an die Ausführungen einer schon älteren an Demenz erkrankten Sitzungsteilnehmerin erinnern, die – selbst Ärztin – überzeugende Argumente dafür gebracht hat, auch Menschen, die nicht entscheidungsfähig sind, über die Grundzüge der medizinischen Behandlung aufzuklären und in ihrer Willensbildung zu mobilisieren. Es lässt sich wohl sagen, dass das Gesetz den Geist dieser Begegnungen, der hier erlebten gegenseitigen Wertschätzung und vor allem des Zutrauens in die Kompetenzen jedes Menschen atmet.

Das Gesetz ist denn auch in diesem gemeinsamen mehrjährigen Ringen entstanden, es ist ein Gemeinschaftsprodukt im besten Sinn. Dies lässt hoffen, dass es letztlich breite gesellschaftliche Akzeptanz finden wird.

Bis dahin ist es freilich noch ein **weiter Weg**. Die Zeit bis zum Inkrafttreten am 1. 7. 2018 will genutzt sein, für das neue Konzept von „Erwachsenenschutz“ zu werben; dabei sollten zwei Aspekte besonders hervorgehoben werden:

Dass ich in meinen Angelegenheiten meine eigenen Entscheidungen treffen kann, ist mir wichtig. Diese Form von „**Selbstwirksamkeit**“ gehört in der Regel wohl auch zu den Grundbedingungen eines glücklichen Lebens eines erwachsenen Menschen. Im Gesetz wird dieser Erkenntnis durch die – noch strikter als im geltenden Recht normierte – Subsidiarität von Stellvertretung Rechnung getragen: In allererster Linie ist die Autonomie durch Unterstützung in der eigenen Entscheidungsfindung in allen denkbaren Formen zu befördern. Nur wenn diese Versuche gescheitert sind, kommt Stellvertretung in Betracht.

Freilich gehört es zu meiner Freiheit, Entscheidungen auch an andere delegieren zu können. Wir tun das, um uns die Expertise anderer zunutze zu machen oder einfach um uns zu entlasten. Im Gesetz soll die Bereitschaft, im Vorhinein ein solches Delegieren vorzunehmen, „befeuert“ werden, indem einfache „Vorsorgevollmachten“ auch bei den Erwachsenenschutzvereinen errichtet werden können. Da – so die Vermutung – viele Menschen weiterhin zu spät an eine Vorsorgevollmacht denken werden, soll ein neues Instrument Abhilfe schaffen, die „gewählte Erwachsenenvertretung“. Sie kann nämlich auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr die volle Entscheidungsfähigkeit hat, aber immerhin noch abschätzen kann, was es heißt, dass zB die Tochter oder der Sohn Entscheidungen in dieser oder jener Angelegenheit für einen selbst treffen wird. Mir scheint wichtig, dass hier zwar Entscheidungsmacht verlagert wird, die betroffenen Menschen dies aber als Folge ihrer „Selbstwirksamkeit“ erleben können. Auf diese Weise sollte leichter ein von beiden Seiten getragenes Arbeitsbündnis entstehen können.

Das beste Gesetz bleibt in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ohne Bedeutung, wenn es nicht gelingt, es ins Rechtsleben einzubringen. In Österreich sind wir in der glücklichen Lage, über vier **Sachwaltervereine** (in Zukunft: Erwachsenenschutzvereine) zu verfügen, die hervorragende Arbeit als Sachwalter, im Clearing für die Gerichte und in der Aufklärungsarbeit für die Bevölkerung leisten.

Der Gesetzgeber lässt überhaupt keinen Zweifel daran, dass er diesen Einsatz schätzt, soll er doch in allen Belangen erweitert und damit dem Gesetz zum Durchbruch verholfen werden: Die Erwachsenenschutzvereine sollen – ganz im Sinn des Sachwaltergesetzes 1983 – in Hinkunft all jene gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (bis dato Sachwalterschaften) übernehmen, mit denen andere Stellen und Personen überfordert waren. Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare soll – dementsprechend – auch keine Verpflichtung mehr treffen, Erwachsenenvertretungen, deren Besorgung nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, zu übernehmen.

Clearing (in der Gesetzessprache: „Abklärung“) soll im Bestellungs- und Erweiterungsverfahren nunmehr obligatorisch, ansonsten – also etwa auch in Genehmigungsverfahren über dauerhafte Wohnortänderungen – fakultativ möglich sein. Basierend auf den beiden Studien des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zum Clearing wird damit die Hoffnung verbunden, dass alle Möglichkeiten, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung (oder etwa eine vom Betroffenen unerwünschte dauerhafte Wohnortänderung) zu vermeiden, ausgeschöpft werden.

Aufbauend auf den jetzt schon vorgenommenen Beratungen von Betroffenen, Angehörigen und Angehörigen soll den Vereinen auch die Möglichkeit zukommen, Menschen auf ihrem Weg zu einfachen Vorsorgevollmachten sowie gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen zu begleiten und sie dabei zu unterstützen. Hier wird den Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ihre reiche Erfahrung im Umgang mit Menschen in solchen Lebenslagen sehr hilfreich sein.

Die Vereine werden auf diese Weise noch stärker als bisher zur „Kompetenzstelle“ im Erwachsenenschutz; sie bilden in gewisser Weise dessen Fundament. Man kann fast sagen: „Alle Wege führen zum Erwachsenenschutzverein.“ Sei dies die Alternativen zur Erwachsenenvertretung im gerichtlichen Auftrag auslotend, sei dies als vom Gericht bestellter Erwachsenenvertreter, sei dies, weil sich Menschen direkt dorthin wenden, wenn sie eine Alternative zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung suchen.

Die Erweiterung der Aufgaben kann selbstredend nur funktionieren, wenn dafür die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Die derzeitige Ressortleitung dürfte festen Willens sein, für die budgetäre Abdeckung zu sorgen. Klar ist, dass auch jede zukünftige Ressortleitung daran gemessen werden wird, ob sie den Erwachsenenschutz ernst nimmt oder nicht.

Der vorliegende Band soll einen **Beitrag auf dem Weg** für ein neues Verständnis von „Erwachsenenschutz“ leisten. Wichtig dabei ist, dass das Gesetz auch von jenen verstanden wird, für die es in erster Linie gilt, also von jenen Personen, die von Sachwalterschaft (künftig Erwachsenenvertretung) betroffen sind oder sein können, sowie von jenen, die Verantwortung für diese Menschen in Betreuungseinrichtungen, Heimen, Medizin, Behörden etc tragen. Das Buch will daher möglichst „barrierefrei“ sein. Dem sollen die zahlreichen Abbildungen und die teils „einfachere“ Sprache dienen, in der es geschrieben ist.

Das österreichische Erwachsenenschutzrecht findet mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz nun – was etwa die Abschaffung des automatischen Verlusts der Geschäftsfähigkeit bei Bestellung eines Erwachsenenvertreters betrifft – wieder den Anschluss an die allermeisten westlichen Rechtsordnungen. In vielfacher Hinsicht dürfte das Gesetz darüber hinaus neue, auch international richtungweisende Ansätze aufweisen. Gemessen werden wird der Erfolg des Gesetzes wohl letztlich daran, ob man sich – auch wenn man „Handicaps“ hat – als selbstwirksames Individuum möglichst bis zum Lebensende wahrnehmen kann und ob man sich bei seiner Stellvertretung – wenn sie gewünscht oder unvermeidlich ist – gut aufgehoben fühlt.

Mit dem Gesetz ist ein Anfang gemacht. Ganz im Sinn von „*Verba docent, exempla trahunt.*“ wird es aber darauf ankommen, ob den Gesetzesworten Taten folgen, die beispielhaft sind und einen neuen Weg weisen, der dann vielfach beschritten wird.

Wien, im Mai 2017

Peter Barth